



Satzung

**Obst und Gartenbauverein
Wankheim e.V.**

SATZUNG
des Obst- und Gartenbauvereins Wankheim e.V.

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen Obst- und Gartenbauverein Wankheim e.V. Er hat seinen Sitz in Wankheim. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Tübingen eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Aufgaben des Vereins

Der Verein fördert die Obst- und Gartenkultur und die Kleingärtnerei innerhalb seines Vereinsgebietes.

Im besonderen stellt er sich zur Aufgabe:

1. Seine Mitglieder fortlaufend mit den wirtschaftlichen, ideellen und ethischen Werten der Obst- und Gartenkultur bekannt zu machen.
2. Die Förderung des Obstbaus zum Nutzen und Wohle der Einzelmitglieder und der Allgemeinheit.
3. Die Heimatverschönerung durch Blumenschmuck, Hausgartenpflege und Landschaftsgestaltung, um die schöpferischen Kräfte seiner Mitglieder und der Umwelt zu mehren.
4. Die fortschreitende Weiterbildung seiner Mitglieder
 - a) durch Abhaltung von Versammlungen mit Fachvorträgen, Durchführung von Schnittunterweisungen u.ä. Lehrgärten, Rundgängen und evtl. Lehrschauen;
 - b) durch gemeinsame Lehrfahrten und Besichtigungen beispielhafter Obst- und Gartenbaubetriebe sowie Obst- und Gartenanlagen;

- c) durch die Empfehlung und Werbung für den Besuch von Veranstaltungen des Kreis- und Landesverbandes;
- d) durch Leserwerbung für die Verbandszeitschrift «Obst und Garten».

5. Förderung des Naturschutzes im allgemeinen sowie des Vogelschutzes und der Bienenzucht.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts »Steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenverordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 3

Organisation, Gliederung und Aufbau

Der Verein setzt sich aus Einzelmitgliedern zusammen. Er ist mit allen Mitgliedern dem Kreisverband der Obst- und Gartenbauvereine Tübingen und mittelbar über diesen dem Landesverband für Obstbau, Garten und Landschaft Baden-Württemberg e.V. Stuttgart angeschlossen.

§ 4

Mitgliedschaft

Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder. Ordentliche Mitglieder können alle Personen werden, die Zweck und Ziel des Vereins anerkennen und bereit sind, an der Lösung der gestellten Aufgaben mitzuwirken. Fördernde Mitglieder können außer Einzelpersonen auch Körperschaften und sonstige juristische Personen sein. Der Beitritt erfolgt durch Anmeldung beim Vorsitzenden. Die Anmeldung gilt gleichzeitig als Bekundung, daß sich das Mitglied der Satzung vollinhaltlich unterwirft.

§ 5

Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. Durch Austritt, der dem Vorsitzenden schriftlich auf Schluß eines Kalenderjahres, spätestens bis zum 30. September des betreffenden Jahres, zu erklären ist.
2. Durch Ausschluß, der vom Ausschuß beschlossen wird, wenn ein Mitglied den Interessen des Vereins oder des Kreisverbandes gräblich zuwiderhandelt, sich eine unehrenhafte Handlung zuschulden kommen läßt oder seine Verpflichtungen gegenüber dem Verein beharrlich nicht erfüllt, insbesondere mit der Beitragszahlung länger als ein Jahr im Rückstand ist.
3. Durch den Tod.

Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinerlei Anspruch an das Vereinsvermögen, sind aber verpflichtet, ihre Verbindlichkeiten für das laufende Geschäftsjahr voll zu erfüllen.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt:
 - a) Aufklärung und Rat in allen obst- und gartenbaulichen Angelegenheiten einzuholen;
 - b) Anträge zu stellen. Soweit diese Anträge für die Mitgliederversammlung bestimmt sind, sind sie mindestens 5 Tage vor derselben dem Vereinsvorstand schriftlich einzureichen;
 - c) die Einrichtungen und Vergünstigungen des Vereins in Anspruch zu nehmen;
 - d) an den Vereinsveranstaltungen teilzunehmen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet:

- a) Die Satzung und die sonstigen Anordnungen des Vereins zu beachten und zu erfüllen;
- b) sich für die Durchführung der Vereinsaufgaben gemäß § 2 der Satzung im Vereinsgebiet einzusetzen;
- c) die Einrichtungen des Vereins bei deren Gebrauch schonend zu behandeln und die durch unsachgemäße Behandlung verursachten Schäden auf Verlangen des Ausschusses zu vergüten;
- d) die Vereinsbeiträge in der festgesetzten Höhe gemäß § 7 der Satzung fristgerecht abzuführen.

§ 7

Mittel des Vereins

Die zur Erfüllung der Vereinsaufgaben notwendigen Mittel werden aufgebracht:

- a) durch Beiträge der Mitglieder;
- b) durch Überschüsse aus Unternehmungen oder Veranstaltungen des Vereins;
- c) durch Zuschüsse aus öffentlichen Quellen;
- d) durch sonstige Zuwendungen an den Verein.

Die Höhe des ordentlichen Beitrags wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt. Bei Notwendigkeit kann die Erhebung eines außerordentlichen Beitrags in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden.

§ 8

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung;
- b) der Ausschuß;
- c) der Vorsitzende bzw. sein Stellvertreter.

§ 9

Die Mitgliederversammlung

1. Allgemeines

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich im Laufe des ersten Vierteljahres statt. Die Einberufung erfolgt seitens des Vereinsvorsitzenden durch schriftliche oder öffentliche Einladung im »Gemeindeboten« mit Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Einladung hat mindestens 8 Tage vor der Versammlung zu erfolgen.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig. Die Beschlußfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Eine Ausnahme hiervon bildet § 13 betr. Auflösung des Vereins.

Die Wahlen sind geheim, sie können aber, wenn niemand widerspricht, auch durch Zuruf erfolgen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

2. Rechte und Pflichten

Die Rechte der Mitgliederversammlung sind insbesondere:

- a) die Entgegennahme des Tätigkeits- und Rechnungsberichts sowie Entlastung des Vorsitzenden und des Rechners;
- b) die Festsetzung der Höhe des jährlichen Vereinsbeitrags;
- c) die Neuwahl des Vorsitzenden und des Ausschusses
- d) Satzungsänderungen, soweit sie zur Erreichung der Vereinsaufgaben und zur zweckentsprechenden Stellung der Dachorganisation auf Kreis-, Landes- und Bundesebene dienlich erscheint;
- e) Beschlußfassung über alle Fragen, die ihr vom Vorsitzenden oder vom Ausschuß zur Entscheidung vorgelegt werden.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen:

- a) wenn der Ausschuß dies beschließt;
- b) wenn mindestens 20% der Mitglieder entsprechenden Antrag stellen. Der Antrag ist schriftlich unter Angabe von Gründen an den Vorsitzenden zu richten.

In diesen Fällen hat der Vorsitzende längstens binnen 2 Monaten die Versammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich.

§ 10 Der Ausschuß

Der Ausschuß besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Rechner, dem Schriftführer und mindestens drei weiteren Vereinsmitgliedern. Der Vorsitzende kann die Erledigung spezieller Aufgaben an Ausschußmitglieder, im Bedarfsfälle auch an Einzelmitglieder übertragen.

Die Ausschußmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Dem Vorsitzenden steht es frei, im Bedarfsfall Sachverständige mit beratender Stimme zuzuziehen.

Der Ausschuß hat den Vorsitzenden in der Erfüllung seiner Obliegenheiten zu unterstützen.

Dem Ausschuß obliegt insbesondere die Verwaltung des Vereinsvermögens. Im übrigen veranlaßt der Ausschuß alle Maßnahmen, die der Erfüllung der Vereinsaufgaben dienen. Bei Abstimmungen entscheidet der Ausschuß mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Der Schriftführer verfaßt die Niederschriften der Mitgliederversammlung und Ausschußsitzungen, die von ihm und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen sind. Die Niederschrift hat die wichtigsten Vorgänge, insbesondere die Anträge und Beschlüsse zu enthalten.

Der Rechner hat den ordentlichen Einzug der Vereinsbeiträge zu vollziehen, sowie über sämtliche anfallenden Geschäfte Eintragungen zu machen. Er hat den regelmäßigen Abschluß des Geschäftsjahres vorzunehmen.

§ 11 Der Vorsitzende

Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorsitzende vertritt den Verein und ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Er hat die Vereinsgeschäfte zu führen, den Ausschuß einzuberufen und die Beschlüsse zu vollziehen. Der Vorsitzende hat dafür zu sorgen, daß der Verein im Sinne der Satzungen des Landesverbandes für Obstbau, Garten und Landschaft Baden-Württemberg e.V. Stuttgart und des Kreisverbandes der Obst- und Gartenbauvereine geführt wird.

§ 12 Aufsicht über den Verein

Der Verein untersteht hinsichtlich seiner gesamten Geschäftsführung der Aufsicht des zuständigen Kreisverbandes der Obst- und Gartenbauvereine und des Landesverbandes für Obstbau, Garten und Landschaft Baden-Württemberg e.V. Stuttgart. Es ist erwünscht, daß der Vorsitzende und die Beratungsstelle für Obst- und Gartenbau über wesentliche Veranstaltungen des Vereins unterrichtet werden.

§ 13

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluß der Mitgliederversammlung erfolgen. Zu diesem Beschluß ist eine Zweidrittelmehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Ist dies nicht zu erreichen, so ist eine 2. Mitgliederversammlung einzuberufen, bei der zweidrittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Auflösung beschließen können.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

Wankheim, den 19. 2. 1994

Der Verein wurde heute unter VR 478 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Tübingen eingetragen.

Tübingen, den 6. 10. 1976 Amtsgericht - Registergericht
gez. Schneider, Justizangestellte